

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I.

In der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

II.

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Rechtsaufsichtsbehörde am 5. Dezember 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 9. Dezember 2025 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.zwv-hexental.de/ueber-uns/haushalt-jahresrechnungen>

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Merzhausen, den 18. Dezember 2025

Markus Rees
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Hexental

Mitgliedsgemeinden



Merzhausen



Sölden



Wittnau



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 3. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	933.500 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	933.500 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	918.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	725.400 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	192.800 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	353.200 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	949.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 595.800 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 403.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	595.800 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	192.800 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	403.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 595.800 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 512.000 Euro.

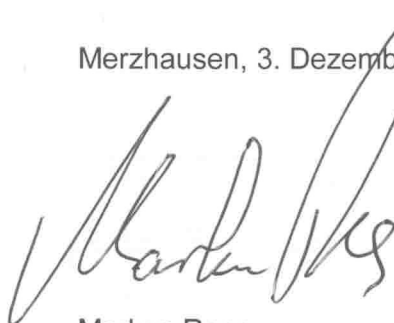
§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 Euro.

§ 5 Umlagen

- | | |
|--|---------------|
| 1. Die Umlage für Zinsen beträgt | 53.200 Euro. |
| 2. Die Umlage für Abschreibung beträgt | 192.800 Euro. |
| 3. Die Umlage für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Verbandsanlagen) beträgt | 90.000 Euro. |
| 4. Die Betriebsumlage beträgt | 369.400 Euro. |
| 5. Die Investitionsumlage beträgt
und ist als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren. | 0 Euro. |
| 6. Die Erhöhung des Eigenkapitals (Kapitalrücklage) beträgt | 0 Euro. |
| 7. Die Rückzahlung des Eigenkapitals (Kapitalrücklage) beträgt | 54.600 Euro. |

Merzhausen, 3. Dezember 2025



Markus Rees
Verbandsvorsitzender